



Die Abgabenschuldner haben bei der Abgabenbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar des Folgejahres (erstmalig: 2024) eine Abgabenerklärung unaufgefordert einzureichen. Die Abgabenerklärung gilt auch für die Folgejahre, wenn keine neuerliche Einreichung erfolgt/keine Aufforderung zur Einreichung durch die Abgabenbehörde ergeht.

Abgabenerklärung zur Zweitwohnsitzabgabe für das Jahr 20__

EigentümerIn oder der/die Inhaber der Wohnung	<hr/> Vor- und Familienname, <hr/> Postleitzahl, Ort, Straße
Adresse der/des betreffenden Wohnung/Hauses	<hr/> Postleitzahl, Ort, Straße

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

1)

... Es handelt sich um einen Zweitwohnsitz, welcher als **Ferienwohnung** nach dem Salzburger Nächtigungsabgabengesetz verwendet wird, bei diesem die **besondere Nächtigungsabgabe** entrichtet wird,

oder

... Es handelt sich um einen sonstigen Zweitwohnsitz

2)

Größe der Wohnung:

... bis 40 m² ... > 40 bis 70 m² ... > 70 bis 100 m² ... > 100 bis 130 m² ... > 130 m²

3)

Besteht eine **Ausnahme** von der Abgabepflicht gemäß § 4 ZWAG:

- Nein
- ja, Begründung _____

4)

Zeitraum der Nutzung:

- ganzjährig
- unterjährig, Zeitraum von-bis angeben _____

5)

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Die Vorschreibung erfolgt durch Bescheid im Laufe des 2. Quartals.

Sofern keine Abgabenerklärung bei der Gemeinde eingereicht wird, erfolgt ggf eine Schätzung gemäß § 184 BAO. Die Gemeinde verwendet hier bei der Ermittlung der Wohnungsgröße, die bereits bekannten Werte lt. Bauakt, welche ebenfalls ua für die Vorschreibung der Kanalmindestgebühr, oder der besonderen Nächtigungsabgabe herangezogen werden. Sollte die von der Gemeinde im Anschluss gewählte Kategorie nicht mit der tatsächlichen Nutzfläche übereinstimmen, oder eine Ausnahme von der Abgabepflicht gegeben sein, kann dies der Gemeinde nach der bescheidmäßigen Vorschreibung, innerhalb der Beschwerdefrist, bekannt gegeben werden.

Für Zweitwohnsitze, bei denen für das Abgabensjahr 2023 - gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, (SNAG), LGBl Nr. 7/2020, idgF, - auch eine „besondere Nächtigungsabgabe“ vorgeschrieben wird, entspricht die neue „Zweitwohnsitzabgabe“ betragsmäßig exakt der bis 2022 vorgeschriebenen „zusätzlichen Gemeindeabgabe zur besonderen Nächtigungsabgabe“.

Die vollständigen und jeweils aktuellen rechtlichen Bestimmungen sind dem geltenden Gesetzestext (Salzburger Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl Nr. 71/2022 idgF), sowie der Abgabenverordnung der Gemeinde <https://www.wald.salzburg.at/verordnungen-beschluesse/> unter **NÄCHTIGUNGSABGABEN** zu entnehmen.

Für weiterführende Fragen stehen Ihnen selbstverständlich auch die MitarbeiterInnen am Gemeindeamt zur Verfügung. Tel: +43(0)65658219-0 oder gemeinde@wald-pzg.at

Vielen Dank!

Der Bürgermeister: Michael Obermoser e.h.